

Beispiel ließe sich mit Tausenden vermehren, wenn es mir verstatet wäre, die hohe Kammer mit dieser Sache länger aufzuhalten. Ich führe es nur an, um den Satz zu erläutern und mein Einverständnis mit ihm auszusprechen, den Satz: daß auch die Justizbehörde nicht immer im Stande ist, auf den ersten Anblick eines geschriebenen oder gedruckten Blattes mit Sicherheit zu entscheiden, ob hier etwas Strafbares vorliegt, und dennoch kann sich in einem solchen Falle auch die Justizbehörde nicht weigern, die Untersuchung zu führen, obgleich deren Resultat möglicherweise das sein kann, daß der Angeschuldigte freigesprochen wird. Ob nun also die vorläufigen Erörterungen, welche zur Ausforschung des Urhebers nothwendig erscheinen, von der Polizeibehörde oder von der Justizbehörde ausgehen, das ist im Wesentlichen in der That so gleichgültig, daß ich hierin keinen Grund finden kann, das, was die hohe Staatsregierung in der Ausführungsverordnung zu dem fraglichen Gesetze bestimmt hat, irgendwie anzufechten. Somit also glaube ich, meine Abstimmung gerechtfertigt zu haben, wenn ich erkläre, daß ich der Ansicht der geehrten Deputation beitrete, aber freilich nicht ganz aus den von ihr entwickelten Gründen.

Staatsminister v. Falkenstein: Das Ministerium kann im Allgemeinen der geehrten Deputation nur sehr dankbar sein für die klare und lichtvolle Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und Herganges, und ich hätte in dieser Hinsicht zu dem, was im Berichte gesagt worden ist, nichts oder nur Unbedeutendes hinzuzufügen. Einige Bemerkungen über die Ansicht des letzten geehrten Sprechers mögen indessen hier Platz finden. In Beziehung auf die Modalität, die vielleicht Seiten des Ministeriums hätte gewählt werden können, um auch einen solchen Zweifel, wie er jetzt vorliegt und durch das Allerhöchste Decret offen zur Kenntniß der Ständeversammlung gebracht worden ist, zu vermeiden, bin ich in so fern in dem Falle, zu erklären, daß das nicht in meiner Hand gelegen hat, da bei meinem Antritt des Ministeriums die Verordnung bereits erlassen war. Ich muß aber zugleich bemerken, daß ich nicht anders gehandelt haben würde und daß nach meiner festen Ueberzeugung und Ansicht, abgesehen von den gewichtigen Gründen, die außerdem aufgestellt worden sind, es unmöglich gewesen sein würde, mit der Erlassung des so wichtigen Gesetzes und der Ausführungsverordnung Anstand zu nehmen, zumal die Bestimmung, wie sie in der Verordnung enthalten ist, einen Nachtheil nicht hat bringen können. Abgesehen aber auch davon, muß ich doch sagen, daß die Regierung nicht nur berechtigt, sondern in der That auf das entschiedenste verpflichtet war, das zu thun, was geschehen ist. Sie war nämlich, wie im Deputationsbericht gesagt ist, mit Beziehung auf den bereits ausgesprochenen Satz im 6. §. des Gesetzes vom 6. Februar 1842, zu diesem Schritte berechtigt, indem es dort heißt: „Alle — — gelten sollen.“ Nun ist die Bestimmung über die Befugniß der Polizeibehörde allerdings sogar früher in der Preßpolizeiverordnung von 1836 in demselben Maaße aufgenommen, wie sie in der jetzigen Ausführungsverordnung steht. Allein auch in der Verordnung

von 1836 ist sie nicht aufgenommen als besonderes neues, bisher noch nicht gekanntes Princip, sondern als gemeingültiger Grundsatz für die Polizeibehörde überhaupt, in so fern diese, wie auch im Bericht angedeutet worden ist, die Verpflichtung hat, in solchen Fällen vorzuarbeiten, wo es sich um Bestrafung einer vom Gesetze verpönten Handlung fragt. Es konnte also, ohne daß irgend ein entschiedener Antrag vorlag, von diesem ganz allgemeinen Grundsatz abzugehen, das Ministerium in der That nicht sich befugt halten, diesen Grundsatz auf sich beruhen zu lassen und rücksichtlich der Presse eine Modification eintreten zu lassen, die als allgemeiner Grundsatz nicht begründet ist, und wo es sich um Rechtsverletzungen und Injurien handelt, eine Ausnahme zu gestatten. Wenn man aber sagen wollte, es hätte die Regierung darauf aufmerksam machen sollen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern oder wenigstens zwischen einer Kammer und der Regierung vorhanden wäre, so möchte ich, selbst wenn dies damals möglich gewesen wäre, auch das noch in Zweifel ziehen, nach der ganzen Fassung der Motive selbst, wo ausdrücklich der Grundsatz über die Wirksamkeit der Polizeibehörde keineswegs angefochten ist, sondern nur beispielsweise auf einzelne Fälle und Injurien aufmerksam gemacht worden ist. Nun konnte natürlich die Regierung in der Verordnung nicht von einem Grundsatz abgehen, der sogar in der betreffenden ständischen Schrift als geltend anerkannt ist, ja sie war sonach nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, auf diese Weise, wie geschehen ist, sich auszusprechen. Auf das Specielle will ich jetzt nicht eingehen, da es so vollständig von der geehrten Deputation erörtert worden ist, daß ich nichts Neues hinzuzufügen weiß.

Vicepräsident v. Friesen: Da ich in dem Labyrinth der Preß- und Censurangelegenheiten und der darüber vielfach gepflogenen Verhandlungen vielleicht weniger bewandert bin, so sei es mir erlaubt, die heutige Frage aus einem rein practischen Gesichtspunkte zu betrachten. Es ist nämlich die Frage, ob, wenn die Nennung eines ungenannten Verfassers nothwendig ist, und gesetzlich überhaupt verlangt werden kann, die Aufforderung dazu von der Polizeibehörde oder der Justizbehörde ausgehen soll. So wie ich nun überhaupt in dem Vertrauen in die Gerechtigkeit der Behörden einen Unterschied zwischen Polizei- und Justizbehörden nicht mache, so glaube ich auch, daß es in dem vorliegenden Falle nicht nur gänzlich unschädlich und unbedenklich, sondern auch ganz natürlich und richtig ist, daß die Polizeibehörde diese Vorerörterung vollziehe. Es handelt sich hier um eine Vorerörterung, keineswegs um eine rechtliche Untersuchung auf die Klage eines Verletzten, und es ist diese Vorerörterung von der Untersuchung selbst wohl zu unterscheiden. Eine solche Erörterung ist aber nothwendig, weil man in dem Falle, wo ein Privatmann sich durch einen anonymen Aufsatz verletzt glaubt, noch nicht weiß, wo derjenige wohnt, der in Anspruch genommen werden soll, weil mithin ein forum domicilii noch gar nicht begründet und ein kompetenter Richter noch gar nicht ermittelt ist,